



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 26. November 2021

Seite 1 von 10

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztchamber Nordrhein

Ärztchamber Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

9. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19

Fortschreibung des Erlasses vom 18. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das
Impfgeschehen gegen Covid-19 gemäß Erlass vom 09. September 2021
in der Fassung vom 18. November 2021 wie folgt fortzusetzen:

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

1 Regelungen des BMG zur Höchstbestellmenge

Zur Sicherstellung der Versorgung mit mRNA-Impfstoffen im Rahmen der deutlich steigenden Nachfragen, insbesondere nach Auffrischungsimpfungen, führt das BMG ab der kommenden Woche eine Höchstbestellmenge für BioNTech-Impfstoffe ein. Eine Kontingentierung des Moderna-Impfstoffs ist nicht vorgesehen.

Ab dieser Woche werden zunächst bis auf Widerruf durch das BMG wöchentlich jeweils bis zu drei Millionen Dosen des Impfstoffs von BioNTech in die Versorgung gegeben. Bestellungen von Ärztinnen und Ärzten im niedergelassenen Bereich werden für den Impfstoff von BioNTech auf 48 Dosen (8 Vials) festgelegt. Für stationäre Impfstellen und mobile Impfteams (Anzahl je KoCI) wird eine Bestellmenge von 1.020 Dosen (170 Vials) vorgegeben. Das BMG weist darauf hin, dass je nach Zahl der Bestellungen die Auslieferungsmengen ggf. durch eine Kontingentierung angepasst werden, um eine möglichst gleichmäßige Verteilung sicherzustellen.

Bestellungen von Moderna-Impfstoff werden keiner Höchstgrenze unterliegen und vollumfänglich beliefert.

Die Hinweise sind für die Bestellungen seit dem 23. November 2021 gültig und daher ab sofort zu berücksichtigen.

2 Hinweise zur Verwendung des Moderna-Impfstoffs für die Auffrischungsimpfungen

Die Regelungen in Ziffer 5 des Erlasses vom 19.10.2021 werden angepasst.

Entsprechend der STIKO Empfehlung soll die Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff erfolgen, unabhängig davon, welcher Impfstoff zuvor verwendet wurde. Bei mRNA-Impfstoffen soll möglichst der bei der Grundimmunisierung verwendete Impfstoff zur Anwendung kommen.

Dies bedeutet, dass bei homologer Grundimmunisierung mit AstraZeneca sowohl der Impfstoff der Firma BioNTech als auch Moderna genutzt werden kann. Bei vorangegangener Impfung mit dem Impfstoff von Moderna sollte möglichst auch bei der Auffrischungsimpfung der Moderna-Impfstoff genutzt werden. Ist einer der beiden Impfstoffe jedoch nicht verfügbar, kann die Auffrischungsimpfung auch mit dem anderen mRNA-Impfstoff durchgeführt werden.

Die Dosis bei Auffrischungsimpfungen mit Moderna sind mit halber Dosis der Grundimmunisierung zugelassen. Ausnahme sind Auffrischungsimpfungen bei Personen mit Immundefizienz, diese sollen die volle Dosis erhalten. Bitte beachten Sie, dass Personen, die mit dem Impfstoff von Johnson und Johnson geimpft wurden, zunächst zur Komplettierung eine Impfung mit einem mRNA-Impfstoff erhalten sollen. Im Fall von Moderna ist dies die volle Dosis. Erst die Auffrischungsimpfung 6 Monate später sollte dann die halbe Dosis enthalten.

Bitte beachten Sie, dass bei Personen im Alter unter 30 Jahren in allen Fällen gemäß STIKO Empfehlung ausschließlich der mRNA-Impfstoff der Firma BioNTech genutzt werden soll.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Impfvorgänge mit Moderna zur Grundimmunisierung (1. und 2. Impfung, jeweils volle Dosis) und Booster-Impfung (3. Impfung, halbe Dosis) soweit getrennt werden, dass keine Verwechslungsgefahr besteht.

Zur besseren Orientierung empfehlen wir die folgende Tabelle der STIKO:

Altersgruppe (Jahre)	Grundimmunisierung				Auffrischimpfung	
	1. Impfstoffdosis	2. Impfstoffdosis	Impfstofftyp, bzw. Impfschema	Impfabstand ¹ (Wochen)	3. Impfstoffdosis ²	Mindestabstand zur 2. Impfstoffdosis (Monate)
≥ 12	Comirnaty	Comirnaty	mRNA	3–6	Comirnaty	in der Regel 6
≥ 30	Spikevax (100 µg)	Spikevax (100 µg)	mRNA	4–6	Spikevax (50 µg) ⁶	in der Regel 6
≥ 60	Vaxzevria	Comirnaty	Heterologes Impfschema ⁵	ab 4	Comirnaty	in der Regel 6
≥ 60	Vaxzevria	Spikevax (100 µg)	Heterologes Impfschema ⁵	ab 4	Spikevax (50 µg) ⁶	in der Regel 6
≥ 60	COVID-19 Vaccine Janssen ^{3,4}	Comirnaty	Heterologes Impfschema ⁵	ab 4	Comirnaty	in der Regel 6
≥ 60	COVID-19 Vaccine Janssen ^{3,4}	Spikevax (100 µg)	Heterologes Impfschema ⁵	ab 4	Spikevax (50 µg) ⁶	in der Regel 6
alle	Impfung mit einem in der EU nicht zugelassenen Impfstoff. Empfehlung: erneute Impfsérie mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff			ab 4	Comirnaty oder Spikevax (50 µg) ⁶	in der Regel 6

Tab. 1 | Von der STIKO empfohlene Impfstoffe und Impfabstände zur Grundimmunisierung und Auffrischimpfung gegen COVID-19 von Immungesunden (Stand: 18.11.2021)

¹ Sollte der empfohlene Abstand zwischen der 1. und 2. Impfstoffdosis überschritten worden sein, kann die Impfsérie dennoch fortgesetzt werden und muss nicht neu begonnen werden. ² Für die Auffrischimpfung soll möglichst der mRNA-Impfstoff verwendet werden, der bei der Grundimmunisierung zur Anwendung kam. Wenn dieser nicht verfügbar ist, kann der jeweils andere mRNA-Impfstoff verwendet werden. ³ Bisher ist die COVID-19 Vaccine Janssen nur für eine 1-malige Dosierung zugelassen. Zur klinischen Wirksamkeit und Sicherheit des Zwei-Dosis-Regimes (Phase 3-ENSEMBLE 2-Studie) gibt es bisher nur eine Pressemitteilung des Herstellers vom 21. September 2021. ⁴ Für dieses optimierte Grundimmunisierungsregime gibt es bisher keine publizierten Immunogenitäts-, Sicherheits- und Wirksamkeitsdaten. Die Empfehlung beruht auf immunologischer Plausibilität und der Analogie zur heterologen Vaxzevria/mRNA-Impfung. ⁵ Für eine ausführliche Darstellung der Immunogenität, Sicherheit und Wirksamkeit dieses heterologen Impfschemas siehe 8. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der STIKO. ⁶ Für die Auffrischimpfung von Personen mit Immundefizienz soll Spikevax in einer Dosierung von 100 µg verwendet werden (siehe 11. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der STIKO).

3 Klarstellung der im 8. Erlass eröffneten Möglichkeit zur Beauftragung Dritter gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 CoronaimpfV

Die Beauftragung Dritter kann in zwei Varianten erfolgen. Maßgeblich ist jeweils die Ausgestaltung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses zwischen ÖGD und beauftragtem Dritten.

Bei den nachfolgend genannten Konstellationen handelt es sich um eine Klarstellung des 8. Erlasses mit Geltung ab Bekanntgabe dieses Erlasses. Alle bereits geschlossenen Vereinbarungen können entsprechend den Regelungen des 8. Erlasses durchgeführt werden. Hinzuweisen ist darauf, dass nach dem 8. Erlass eine Direktabrechnung zwischen KVen und Beauftragten (zukünftig: Impfpartnerschaft) nicht möglich ist.

Auch alle anderen - zuvor bereits möglichen - Kooperationsformen können weiter bestehen bleiben oder neu vereinbart werden. Die nachfolgenden Regelungen stellen keine Beschränkung Ihrer Aufgabenwahrnehmung dar.

Variante 1: § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 CoronalmpfV in Verbindung mit dem 8. Erlass, sog. Impfpartnerschaft

Die Beauftragung erfolgt hinsichtlich der Impfleistung, inklusive:

- Impfstoffbestellung (optional durch ÖGD möglich)
- MFA-/PTA-/Orga-Gestellung
- MFA-/PTA-/Orga-Vergütung
- Gestellung/Vergütung ärztliches Personal

Durch den ÖGD erfolgen:

- Gesamtverantwortung für den Impfprozess
- Impfstoffbestellung (optional durch Partner möglich)
- RKI-DIM-Meldung
- Sicherung/Aufbewahrung der Patientenunterlagen für mindestens 10 Jahre
- Vergütung der Leistungen des beauftragten Partners (weniger als 28,00 € werktäglich / 36,00 € am Wochenende pro Impfung). Der ÖGD vereinbart hinsichtlich der Vergütung einen Abschlag pro Impfung, der die Kosten des ÖGD / der KoCI für (ggf.) Impfstoffbestellung, Datenmeldung und Verwaltung der Patientendokumentation abbildet.
- Abrechnung der durch den Partner erbachten Impfungen gegenüber der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung in Höhe von 28,00 €/36,00 € pro Impfung (Registrierung und BAS-Nummer zur Abrechnung erforderlich, die durch die KVen vergeben wird).

Impflinge müssen durch den Partner darauf hingewiesen werden, dass die Aufbewahrung ihrer Daten durch die KoCIs / den ÖGD erfolgt und diese(r) Ansprechpartner für nachträgliche Auskunfts- und Einsichtsersuchen sind bzw. ist.

Eine direkte Abrechnung von Impfleistungen zwischen Impfpartner und Kassenärztlicher Vereinigung ist in diesem Fall **nicht** möglich.

Variante 2: § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 CoronalmpfV, sog. Beauftragung

Der Beauftragte ersetzt die Leistungen der KoCI/des ÖGD. Die Beauftragung erfolgt hinsichtlich der kompletten Impfleistung. Durch den Beauftragten übernommen werden:

- Gesamtverantwortung für Impfprozess
- Impfstoffbestellung
- MFA-/PTA-/Orga-Gestellung
- MFA-/PTA-/Orga-Vergütung
- Gestellung/Vergütung ärztliches Personal
- RKI-DIM-Meldung
- Sicherung/Aufbewahrung der Patientenunterlagen für mindestens 10 Jahre
- Ermöglichung nachträglicher Einsichts-/Auskunftsersuchen
- Abrechnung von 28,00€/36,00 € pro Impfung gegenüber der jeweiligen KV (Registrierung und BAS-Nummer zur Abrechnung erforderlich, die durch die KVen vergeben wird)

Die Abrechnung der Impfleistungen erfolgt direkt zwischen Beauftragtem und Kassenärztlicher Vereinigung. Eine Abrechnung von Impfleistungen zwischen Beauftragtem und KoCI/ÖGD ist **nicht** möglich. Die Kassenärztlichen Vereinigungen erheben gemäß Corona-ImpfV für jede abgerechnete Leistung des Beauftragten einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 2,8% (KV Nordrhein) bzw. 2,5% (KV Westfalen-Lippe).

Pro Impfstelle/mobiler Impfaktion ist die Realisierung ausschließlich einer der bestehenden und nachfolgend überblicksartig aufgeführten Durchführungsvarianten möglich.

	Niedergelassene Praxen	KoCI-Einsatz	8. Erlass "Impfpartner"	ÖGD: Drittbeauftragung nach ImpfVO
Gesamt-Verantwortung für Impfprozess	Praxis	KoCI	ÖGD/KoCI	Beauftragter Dritter
Rechtsgrundlage	ImpfVO	ImpfVO + KoCI-Erlasse	ImpfVO + 8. KoCI-Erlass	ImpfVO
Impfstoffbestellung	Praxis	KoCI	Partner oder ÖGD/KoCI	Beauftragter Dritter (z.B. Träger Testzentrum)
MFA-/PTA-/Orga-Gestellung	Praxis	KoCI	Partner	Beauftragter Dritter (z.B. Träger Testzentrum)
MFA-/PTA-/Orga-Vergütung	Praxis	KoCI	Partner	Beauftragter Dritter (z.B. Träger Testzentrum)
Arzt-Gestellung	Praxis	KVen oder ÖGD/KoCI	Partner	Beauftragter Dritter (z.B. Träger Testzentrum)
Vergütung / Impfleistung	Praxis	Arzt: 150€ via KVen oder KoCI direkt	ÖGD/KoCI rechnet mit Partner ab + ÖGD/KoCI rechnet Impfleistung via KVen/BAS (28,00/36,00€) ab	Beauftragter Dritter (z.B. Träger Testzentrum), nach ImpfVO 28,00/36,00 € über KVen/BAS
RKI-DIM-Meldung	Praxis (+KBV-Schnellmeldung)	KoCI	ÖGD/KoCI	Beauftragter Dritter (z.B. Träger Testzentrum); wird nicht über KVen sichergestellt!

4 Unterstützung der lokalen Impfangebote durch Krankenhäuser

Seite 8 von 10

Krankenhäuser wie auch das dort tätige ärztliche und nicht-ärztliche medizinische Personal können die Booster-Impfkampagne unterstützen. Gemeinsam mit der Krankenhausgesellschaft NRW e.V. (KGNW) hat das MAGS mögliche Kooperationsmodelle im Sinne einer gestuften Unterstützung der kommunalen Impfangebote durch die Krankenhäuser formuliert:

1. Ärztliche und nicht-ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenhäuser (idealerweise „eingespielte“ Impfteams) melden bei einer zentralen Stelle des Krankenhauses ihre Bereitschaft, zeitlich begrenzte kommunale Impfaktionen (zum Beispiel „Adventsimpfungen“) in ihrer Freizeit zu unterstützen. Diese Daten werden an die regional zuständige Koordinierende Covid-Impfeinheit (KoCI) des Kreises/der kreisfreien Stadt weitergeleitet. Die vorgenannten Freiwilligen der Krankenhäuser erhalten durch die Kreise/kreisfreien Städte eine Vergütung (Honorarvertrag). Die ärztliche Vergütung beträgt 150,00 € pro Stunde, die Vergütung einer Pflegekraft 45,00 € pro Stunde. Für weiteres Personal (bspw. MFA/PTA) finden die bislang geltenden Stundensätze Anwendung. Die mit den Impfungen verbundenen administrativen Aufgaben werden vollständig durch die KoCIs übernommen.
2. Die Krankenhäuser stellen Räumlichkeiten für die Impfaktionen der KoCIs zur Verfügung. Diese Impfaktionen können durch interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenhäuser in ihrer Freizeit entsprechend des Punktes 1. unterstützt werden.
3. Die Krankenhäuser treten als direkter Leistungserbringer zur Impfung der Bürgerinnen und Bürger mit eigenem Personal und

Räumlichkeiten auf. Die Vergütung der Impfungen wird dann direkt mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet. Um das lokale Impfgeschehen sinnvoll zu steuern, sollten diese Impfaktionen mit den KoCIs abgestimmt werden.

5 Impfung der 5 bis 11jährigen Kinder

Im Zusammenhang mit der Impfung von Kindern im Alter von 5-11 Jahren ist von einem erhöhten Beratungsbedarf der Eltern (und ggf. der Kinder) auszugehen. Vor diesem Hintergrund sollten niedergelassene Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie Jugendmedizinerinnen und Jugendmediziner die primäre Anlaufstelle für COVID-19-Impfungen in dieser Altersgruppe darstellen – ergänzt um Hausärztinnen und Hausärzte.

Vor dem Hintergrund des aktuell starken saisonalen Infektionsgeschehens (Erkältungen) und der damit einhergehenden Belastung der Arztpraxen sind auch von den KoCIs ergänzende, gesonderte Impfangebote für Kinder in den Impfstellen zu schaffen, z.B. durch gesonderte Impftage, Impfnachmittage oder mobile Angebote. Dabei ist eine ausreichend umfangreiche Beratung möglichst durch Pädiaterinnen und Pädiater, hilfsweise durch Hausärztinnen und Hausärzte, zu gewährleisten.

Das BMG hat eine Lieferung des Impfstoffes erstmals zum 20.12.2021 avisiert, so dass zum 21.12.2021 die ersten Impfangebote erfolgen sollten. Es stehen zunächst 2,4 Mio. Dosen bundesweit zur Verfügung.

Für diese Impfangebote muss über den üblichen Bestellweg über die Apotheken ausreichend Kinderimpfstoff bis zum 07.12.2021 bestellt sein. Die KoCIs werden daher aufgefordert, bis zum 07.12.2021 bei ihrer jeweiligen Apotheke ausreichend Impfstoff zu bestellen. Als Orientierungswert bietet sich 20 % des Kinderanteils des Bevölkerungsschlüssels an. Die nächste Bestellmöglichkeit wird am 04.01.2022 für die Auslieferung in der 2. Kalenderwoche 2022 sein.

6 Klarstellung Aufklärung bei Drittimpfung

Bei Drittimpfungen ist eine ausschließlich mündliche Aufklärung grundsätzlich ausreichend. Es genügt, den Hinweis auf eine durchgeführte mündliche Aufklärung oder den Verzicht der zu impfenden Person auf eine Aufklärung schriftlich zu vermerken. Im Einzelfall wird eine Unterschrift der zu impfenden Person zu Dokumentationszwecken empfohlen.

7 3 G für Personal in Impfstellen, bei mobilen Impfangeboten, bei Impfpartnern und Beauftragten

Die KoCIs stellen ab sofort sicher, dass das gesamte Personal in den Impfstellen, bei mobilen Impfungen, bei durch Impfpartner und Beauftragte angebotenen Impfungen der 3 G-Regelung im Sinne von § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz unterfällt und organisieren den Nachweis der 3 G-Regelung.

8 Adventsimpfaktion in NRW

Im Rahmen der angekündigten Adventsimpfaktion soll an allen Adventsamtagen ein breites und niedrigschwelliges Impfangebot durch die KoCIs vorgehalten werden. Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte beteiligen sich an der Aktion, indem sie ebenfalls unter dem Stichwort „Adventsimpfen“ an den kommenden Samstagen in ihren Praxen impfen werden. Die beiden Kassenärztlichen Vereinigungen beabsichtigen, eine Liste mit teilnehmenden Praxen auf der jeweiligen Homepage zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann